



Klima- und Energie-
Modellregionen
Wir gestalten die Energiewende

Marktgemeinde Sachsenburg

Politischer Bezirk: Spittal an der Drau
Marktplatz 12, 9751 Sachsenburg
☎: 04769/2925, Fax: 04769/2925-20
e-Mail: sachsenburg@ktn.gde.at

Marktgemeinde Sachsenburg, A-9751 Sachsenburg, Marktplatz 12

Programm „Ölkesselfreie Gemeinde Sachsenburg“ - Förderungsrichtlinien

Mit gegenständlichem Förderungsprogramm möchte die Marktgemeinde Sachsenburg einen Beitrag in Richtung nachhaltige Energieversorgung leisten und sich aktiv für den Klima- und Umweltschutz engagieren. Ziel ist es, den Umstieg von Ölkesseln oder Flüssiggaskesseln auf klimaschonende Energieträger wie Pellets, Hackgut, Wärmepumpen oder einen Fernwärmeanschluss zu unterstützen.

- **Förderwerber** können natürliche oder juristische Personen sein, welche ein Objekt innerhalb der Marktgemeinde Sachsenburg von einer Heizung mittels Ölkessel auf eine klimaschonende Heizmethode* oder einen Fernwärmeanschluss umrüsten.
- Der **Förderungsbetrag** beträgt pauschal € 1.500,-- für die Umrüstung auf eine klimaschonende Heizmethode sowie € 500,-- für die Entsorgung eines bestehenden Ölkessels nach bereits erfolgter Umrüstung. Dieser Betrag stellt einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss dar. Eine Gewährung beider Förderungsbeträge für die selbe Maßnahme ist nicht möglich.
- Die Marktgemeinde Sachsenburg stellt für diese Förderungsmaßnahme einen Betrag von € 40.000,-- zur Verfügung. Die Förderungsanträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der Marktgemeinde Sachsenburg bearbeitet.
- Der **Förderungsantrag** ist unter Verwendung des beim Gemeindeamt aufliegenden Antragsformulars unter Beilage der erforderlichen Unterlagen beim Gemeindeamt Sachsenburg, 9751 Sachsenburg, Marktplatz 12 oder per E-Mail unter sachsenburg@ktn.gde.at einzureichen.
- Der Förderungswerber hat die umgesetzte Maßnahme durch entsprechende **Unterlagen** (Rechnungen, Entsorgungsnachweis) nachzuweisen. Für die Förderung von € 1.500,-- für die Umrüstung darf diese nicht vor dem 01.03.2021 stattgefunden haben. Auf Verlangen des Förderungsgebers hat der Förderungswerber diesen den Zugang zu den betroffenen Räumlichkeiten zu gewähren.
- Die **Laufzeit** des Förderprogramms beginnt mit 01. März 2021 (Einreichung) und ist befristet bis 28. Februar 2023 bzw. bis zur vorherigen vollständigen Vergabe (Zusicherung) der zur Verfügung stehenden Fördermittel.
- Auf die Gewährung dieser Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**.

*Pellets, Hackgut, Scheitholz, Wärmepumpe oder vergleichbare, CO²-neutrale Heizmethoden